

B Einzelbestimmungen zum Inhalt

Zu A 1a

1. Das Bauland umfasst nur "Reines Wohngebiet" (WR)
2. Auf den Baugrundstücken dürfen Gebäude und bauliche Anlagen nur innerhalb der Baulinie errichtet werden.

Zu A 1b

1. Durch die Baulinien sind die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt. Die Stellung der Gebäude und die Firstrichtung der Dächer sind verbindlich festgelegt.
Im Änderungsgebiet darf nur eingeschossig gebaut werden. Lediglich bei den Winkelhaustypen darf der Anbau (zum Korb^{en}) zweigeschossig ausgeführt werden, wenn es die topographischen Gegenben^{en} gestatten. Die Dachneigung ist im Änderungsplan festgesetzt und in der Legende erläutert. Die Festsetzungen sind einzuhalten.

Anbauten sind quer zur Hauptfirstrichtung mit einem min. 50 cm tiefer liegenden First auszuführen.

Zu A 1c

Rampen für Tiefgaragen werden in den Vorgärten nicht zugelassen.

Zu A 1d

Die Vorgarteneinfriedigung dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Draht als Einfriedigungsmaterial ist nicht gestattet.

Im übrigen gilt die Festsetzung des am 16.3.60 förmlich festgestellten Bebauungsplan (früher Durchführungsplan) Nr. 1.

Diese Änderung zum Bebauungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hoberge-Uerentrup vom ~~19.6.1962~~ ^{mit 13.3.1963} aufgestellt worden.

Hoberge-Uerentrup, den 13.3.1963.....

..... *Mullmann*
Bürgermeister
..... *Boege*
Ratsmitglied 19.6.62
..... *Baerung*
Schriftführer 19.6.62
..... *Wille*
Ratsmitglied 19.3.63

Diese 1. Änderung zum Bebauungsplan hat als Entwurf einschliesslich des Textes und der Begründung gemäss § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 20.4.63 bis 1.5.63 ausgelegen. *Wohlmann*
Schriftführer 13.3.63

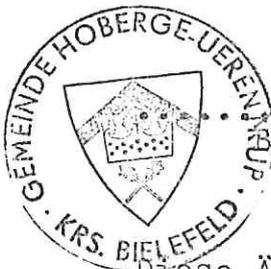
Hoberge-Uerentrup, den 20.5.1963.....



..... *Mullmann*
Bürgermeister

Diese Änderung zum Bebauungsplan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW. vom 28. Okt. 1952 (GS. NW. S. 167) von der Gemeindevertretung am 26. 11. 63 als Satzung beschlossen worden.

Hoberge-Uerentrup, den 27. 11. 1963.....



..... *Mullmann*
Bürgermeister
..... *Kremerberg*
Ratsmitglied

Diese Änderung zum Bebauungsplan ist gemäss § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 24. Feb. 1964 genehmigt worden.

Detmold, den 24. Feb. 1964.....

34.50.21-03..../148.....



Der Regierungspräsident
Im Auftrage: *Wohlmann*